

VEREINBARUNG

zwischen dem Landkreis Rhein-Hunsrück, nachstehend „Landkreis“ genannt,
vertreten durch den Geschäftsbereichsleiter, Herrn Regierungsdirektor Jung

und

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Rhein-Hunsrück, nachstehend
DRK genannt, vertreten durch die 2. Vorsitzende, [REDACTED]

über die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung einer Schnelleinsatzgruppe (SEG) und einer Gruppe Organisatorischer Leiter (Gruppe-OL)

I. Allgemeines

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG). Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG).

Aufgabe des Landkreises ist es nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des LBKG, dafür zu sorgen, daß Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Der Landkreis erklärt, daß zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und bei Gefahren größeren Umfanges die Aufstellung

- einer Schnelleinsatzgruppe (SEG),
- einer Gruppe Organisatorischer Leiter (Gruppe-OL),
- einer Gruppe Leitender Notärzte (Gruppe-LNA)

erforderlich ist.

Die SEG soll ständig bereitstehen. Ein Organisatorischer Leiter und ein Leitender Notarzt sollen ebenfalls ständig zur Verfügung stehen; sie werden in der Regel in Verbindung mit der SEG zum Einsatz gebracht.

Die Schnelleinsatzgruppe und Gruppe Organisatorischer Leiter werden vom DRK aufgestellt, ausgerüstet und ausgebildet.

Die Gruppe der Leitenden Notärzte wird vom Landkreis aufgestellt, ausgerüstet und ausgebildet. Das DRK leistet Hilfe bei der Aufstellung der LNA-Gruppe.

Aufstellung und Einsatz der SEG, der Gruppe-OL und der LNA-Gruppe richten sich nach

- der Rahmenkonzeption über die Bildung von Schnelleinsatzgruppen des DRK-Landesverbandes (letzter Stand vom 13.03.1991),
 - RAEP Rett/San des Landes Rheinland-Pfalz vom 14.01.1989
- soweit der Landkreis im Alarm- und Einsatzplan Rett/San keine anderen oder ergänzenden Vorgaben macht.

Der Einsatz der SEG, des OL und des LNA erfolgt ausschließlich über die Rettungsleitstelle Bad Kreuznach, die über eine entsprechende Dienstanweisung verfügt.

II. Aufgaben und Leistungen des DRK

Das DRK übernimmt hinsichtlich SEG und Gruppe-OL, ggfls. in Verbindung mit DRK-Ortsverbänden, folgende Aufgaben und Leistungen:

1. Aufstellung einer SEG (Stärke: 24 Helferinnen) und einer Gruppe-OL (Stärke: 6 bis 8 Helferinnen) in personeller Hinsicht sowie Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der SEG und eines OL innerhalb einer Hilfeleistungsfrist von 30 Minuten nach Alarmierung.
2. Gestellung der persönlichen Ausstattung und medizinischer Gerätschaften gemäß der Stärke- und Ausrüstungsnachweisung (STAN),
3. Gestellung von 4 Krankentransportwagen (KTW), 5 Mannschaftstransportwagen (MTW), 2 Zugtrupp-Kraftwagen (ZgTrKW), 1 Arzttruppkraftwagen (ATrKW),
4. Durchführung von Reparaturen, Instandhaltung, Wartung, Pflege und Ersatzbeschaffungen der Ausstattung nach II Ziffer 2 und 3 sowie III Ziffer 1 und 2, soweit es sich nicht um Bundesausstattung handelt und für diese über Bundesregelungen Sorge getragen wird,
5. Unterbringung der gesamten Ausrüstung gemäß II Ziffer 2 und 3 sowie III Ziffer 1 und 2, soweit es sich nicht um Ausrüstung des Bundes handelt,
6. Ersatz von Versorgungs- und Verbrauchsgütern sowie der Ausstattung zu III Ziffer 1 und 2, soweit hierfür nicht der Landkreis für die Bundesausstattung Sorge trägt,
7. Beseitigung von Schäden an der Ausstattung nach III Ziffer 1 und 2 - auch wenn durch Dritte verursacht -.
8. Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
9. Erstattung der von Landkreis vorschußweise übernommene Aufwendungen für eine Vollkaskoversicherung.

III. Aufgaben und Leistungen des Landkreises

Der Landkreis übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

1. Mitfinanzierung der nach STAN notwendigen persönlichen Ausstattung und medizinischer Gerätschaften, soweit diese nicht beim DRK-Kreisverband oder DRK-Ortsverbänden vorhanden sind bzw. von diesen gestellt werden können oder über den Bundesanteil am Katastrophenschutz eingebracht werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 %.
2. Bereitstellung von 5 Krankentransportwagen (KTW-4) und 1 Arzttruppkraftwagen (ATrKW), sofern diese Fahrzeuge nicht vom DRK-Kreisverband oder DRK-Ortsverbänden gestellt oder über Bundes-Regelungen eingebracht werden,
3. Kosten größerer Reparaturen und größerer Instandhaltungen zu Ziffer 1 und 2 sowie entsprechender erforderlicher Ersatzbeschaffungen (Hinweis: Reparaturen, Instandhaltungen, Wartung und Pflege erfolgen nach II Ziffer 4; eine größere Reparatur liegt vor, wenn die Kosten 10 % des Anschaffungswertes übersteigen),
4. Kosten der Wartung als Halter der Fahrzeuge zu Ziffer 2 (Inspektionen, TÜV-Prüfungen, Gebühren),
5. Kosten der Fahrzeugversicherung für die Fahrzeuge zu Ziffer 2,
6. Kosten für Einsätze sowie Übungskosten, deren Übernahme die Kreisverwaltung zugesagt hat (auch: Erstattung fortgewährter Leistungen an Arbeitgeber),
7. Kosten besonderer Aus- und Fortbildung der Gruppe-OL, die über die Ausbildung eines Führers eines Sanitäts- und Betreuungszuges hinausgeht.

Die Ausrüstung gemäß Ziffer 2 wird dem DRK zur Nutzung wie folgt überlassen:

Im Eigentum des Bundes verbleiben:

- Arzttruppkraftwagen (ATrKw), Fabrikat: Mercedes-Benz, Fahrgestell Nr. [REDACTED], amtl. Kennzeichen [REDACTED], nebst zugehöriger verlasteter technischer Beladung und Bordausstattung.
Funkrufname: [REDACTED]
- Krankentransportwagen (KTW 4), Fabrikat Ford, Fahrgestell Nr. [REDACTED], amtl. Kennzeichen [REDACTED], nebst zugehöriger verlasteter technischer Beladung und Bordausstattung.
Funkrufname: [REDACTED]
- Krankentransportwagen (KTW 4), Fabrikat Ford, Fahrgestell Nr. [REDACTED], amtl. Kennzeichen [REDACTED], nebst zugehöriger verlasteter technischer Beladung und Bordausstattung.
Funkrufname: [REDACTED]

Im Eigentum des Landkreises verbleiben:

- Krankentransportwagen (KTW 4), Fabrikat Ford, Fahrgestell Nr. [REDACTED], amtl. Kennzeichen [REDACTED], nebst zugehöriger verlasteter technischer Beladung und Bordausstattung.
Funkrufname: [REDACTED]
- Krankentransportwagen (KTW 4), Fabrikat Ford, Fahrgestell Nr. [REDACTED], amtl. Kennzeichen [REDACTED], nebst zugehöriger verlasteter technischer Beladung und Bordausstattung.
Funkrufname: [REDACTED]
- Krankentransportwagen (KTW 4), Fabrikat Ford, Fahrgestell Nr. [REDACTED], amtl. Kennzeichen [REDACTED], nebst zugehöriger verlasteter technischer Beladung und Bordausstattung.
Funkrufname: [REDACTED]

Die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge einschließlich des gesamten Zubehörs muß jederzeit gewährleistet sein. Veränderungen, Ausbau von Teilen und Umbauten dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kreisverwaltung.

Für die ordnungsgemäße und sichere Unterbringung der Fahrzeuge für die Dauer der Überlassung erhält das DRK ab dem 01.01.1997 monatlich für die Stationierung der Bundesfahrzeuge

in Oberwesel	103,50 DM
in Rheinböllen	92,00 DM
in Simmern	120,00 DM

Zur Vermeidung von Standschäden sollen die Fahrzeuge im Monat mindestens 50 km gefahren werden. Mit Fahrzeugen, die nicht bereits bei Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Strecke zurückgelegt haben, sind deshalb Bewegungsfahrten durchzuführen.

Sofern das DRK die bundeseigenen Fahrzeuge für ihre sonstigen Zwecke in einem Umfang von jährlich mehr als 3.000 km je Kraftfahrzeug benutzt, ist für die übersteigende Kilometerzahl ein Gebrauchsentsgelt von 0,20 DM/km (gem. KatS-Ausstattung-VwV 220/32/1) zu entrichten.

Für jedes Fahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die Führung der Fahrtenbücher sowie die Aufbewahrung richten sich nach den in der öffentlichen Verwaltung üblichen Regelungen. Das Fahrtenbuch ist zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.

Aus Gründen der Kostentragung sind folgende Angaben in den Fahrtenbüchern notwendig:

- a) Übungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen gem. Musterausbildungspläne.
- b) Einsatz bei Unglücksfällen (Gefahrenlage unterhalb der Katastrophenschwelle) und Katastrophen im Frieden.
- c) Verwendung der Fahrzeuge für sonstige Zwecke der Organisationen, z.B. für Aufgaben, die vom DRK nach Satzung und allgemeiner Übung wahrgenommen werden. Betreuung alter und kranker Menschen, technische Hilfeleistung.

Bei Mitnahme Dritter in den Fahrzeugen des KatS ist vor Antritt der Fahrt eine entsprechende Erklärung von dem Mitzunehmenden unterschreiben zu lassen. Dritter ist jede Person, die nicht aus kats-dienstlichen Gründen mitgenommen wird. Wer mitgenommen wird, weil er der Hilfe bedarf, kann nicht Dritter sein.

IV. Schlußbestimmungen

- 1. Die SEG und die Gruppe-OL unterliegen in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch die Kreisverwaltung.
- 2. Die gesamte Ausstattung darf für andere Zwecke eingesetzt werden, wenn diese den Aufgaben des DRK (Kreisverband und angehörige Ortsverbände) entsprechen und hierbei die ständige Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- 3. Die Vereinbarung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Sie kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

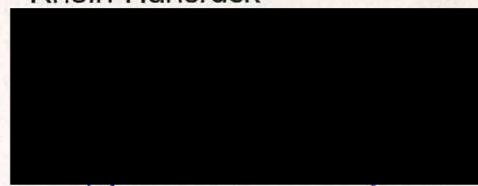
Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Simmern, den
Für das Deutsche Rote Kreuz
-Kreisverband Rhein-Hunsrück-



- 2. Vorsitzende -

Simmern, den
Für den Landkreis
Rhein-Hunsrück



(Jung)
- Regierungsdirektor -